

Lohnordnung Fleischer Niederösterreich, Arbeiter/innen, gültig ab 1.7.2018

ARCHIVIERT - nicht mehr gültig!

Gültigkeit 1.7.2018 - 30.6.2019

Gilt für Niederösterreich

Lohnvertrag

abgeschlossen zwischen der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe, Berufszweig der Fleischer für NÖ, 3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

- 1. Räumlich:** Für das Bundesland Niederösterreich
- 2. Fachlich:** Für alle Betriebe, die der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe, Berufszweig der Fleischer für Niederösterreich angehören (gewerbliche, fleischverarbeitende Betriebe und Fleischhauerbetriebe)
- 3. Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich der gewerblichen Lehrlinge.

II. Mindestlöhne

Stundenlohn = Monatslohn: 4,33:40; der Stundenlohn wird auf 4 Nachkommastellen ausgewiesen.

Kategorien:		Neue Monatslöhne €
1.	Facharbeiter/in, (Wurster/in, Salzer/in, Ausschneider/in, Selcher/in) in Betrieben mit mehr als 2.000 kg Wurstfleisch pro Woche; Partieführer/in	2.487,81
2.	Facharbeiter/in, (Ausbeinler/in, Schmalzer/in)	2.286,08
3.	Facharbeiter/in nach dem 2. Berufsjahr; Maschinist/in, Heizer/in, Stockarbeiter/in, Professionist/in, Kraftfahrer/in	2.147,84
4.	Facharbeiter/in im 2. Berufsjahr	2.019,15
5.	Facharbeiter/in im 1. Berufsjahr	1.816,00
6.	Angelernte/r Arbeitnehmer/in	1.757,18
7.	Arbeitnehmer/in	1.687,55

8.	Arbeitnehmer/in in den ersten 3 Monaten, danach Kat. 7; Reinigungspersonal	1.470,00
9.	Ladner/in nach dem 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/in	1.687,55
10.	Ladner/in im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/in	1.515,08
11.	Ladner/in – Anfänger/in in den ersten 3 Monaten, danach Kat. 10	1.400,00

III. Lehrlingsentschädigungen: Fleischer/innen/Fleischverarbeitung

1. Lehrjahr monatlich EURO 713,01

2. Lehrjahr monatlich EURO 909,84

3. Lehrjahr monatlich EURO 1.212,42

Neue Kategorie: 4. Lehrjahr monatlich EURO 1.287,00

Die Lehrlingsentschädigungen, wie sie in der Lohn tafel für Arbeiter enthalten sind, gelten nur für Lehrlinge des bisherigen Lehrberufes Fleischer/innen und für das neugeschaffene Berufsbild Fleischverarbeitung, nicht aber für den Lehrberuf Fleischverkauf. Für den Lehrberuf Fleischverkauf gelten die monatlichen Sätze, wie sie im Kollektivvertrag des Gewerbes für Angestellte unter "Lehrlingsentschädigung" angeführt sind.

Zuschlag für Aushilfskräfte: Aushilfen unter einer Woche erhalten 20 % Aufschlag auf den Lohn in allen angeführten Lohnkategorien.

IV. Angelernte Arbeitnehmer/innen

Angelernten Arbeitnehmer/innen gebührt nach insgesamt 1-jähriger Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche

a) Facharbeit in der Fleischzerlegung oder

b) Wurstabfüllen (ausgenommen Handfüller) oder

c) Wurstabdrehen bzw. Wurstabbinden oder

d) Schlachtarbeiten

für die Zeit der weiteren tatsächlichen Ausübung einer dieser Tätigkeiten eine Zulage von 5 %, wobei die Höhe dieser Zulage nach insgesamt 2-jähriger Tätigkeit auf 10 % ansteigt, zum kollektivvertraglichen Lohn. Bereits bestehende innerbetriebliche Besserstellungen werden angerechnet.

V. Dienstalterszulage

Die Dienstalterszulage wird auf **Monatsbasis** dargestellt und in **EUR** angeführt. Zur Rückrechnung auf die Zulage zum Stundenlohn wird der Vermerk **DAZ - Stundensatz = monatliche DAZ : 4,33 : 40** hinzugefügt.

Die Dienstalterszulage beträgt nach dem vollendeten

10. Dienstjahr € 28,14 Zulage zum Monatslohn

15. Dienstjahr € 42,55 Zulage zum Monatslohn

20. Dienstjahr € 56,08 Zulage zum Monatslohn

25. Dienstjahr € 74,02 Zulage zum Monatslohn

Diese Dienstalterszulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

Sofern bereits betriebliche Dienstaltersregelungen bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Allenfalls günstigere Regelungen bleiben jedoch aufrecht.

VI. Zehrgelder

Alle Arbeitnehmer/innen, die außerhalb des Betriebes oder einer Filiale Arbeitsverrichtungen durchzuführen haben, erhalten folgende Vergütungen:

Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 6 Stunden € 10,09 bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 9 Stunden € 17,83.

Arbeitnehmer/innen, die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb oder in einer

Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von € 6,83.
Günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

VII. Begünstigungsklausel

Bestehende günstigere Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden durch diesen Lohnvertrag nicht berührt.

VIII. Laufzeit

Außer Vertrag wurde eine 12-monatige Laufzeit zugesagt.

IX. Schlussbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Lohnabelle vom 1. Juli 2018 tritt der Lohnvertrag für die gewerblichen fleischverarbeitenden Betriebe Niederösterreichs vom 1. Juli 2017 außer Kraft.

St. Pölten, am 4. Juli 2018

**Landesinnung der Lebensmittelgewerbe
Berufszweig der Fleischer für Niederösterreich**

Innungsmeister:

KommR Rudolf Menzl

Innungsgeschäftsführer:

Mag. Heinrich Schmid

Innungsmeister:

KommR Johann Ehrenberger

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft PRO-GE**

Bundesvorsitzender:

Rainer Wimmer

Bundessekretär:

Peter Schleinbach

Sekretär

Erwin A. Kinslechner